

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER RENTALITE PRODUCTS B.V.

mit Sitz und Niederlassung in 7535 EB Enschede, Groot Tegeler Nr. 9^A,
hinterlegt im Landgericht in Almelo unter der Nummer 26/2010

Artikel 1 Definitionen

Absatz 1.

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird verstanden:

- unter **RAL Products**: der Inhaber dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im vorliegenden Fall die Gesellschaft mit beschränkter Haftung RentAlite Products B.V.;
- unter **Käufer**: derjenige, der durch die Unterzeichnung eines Schriftstückes oder auf andere Weise die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert.

Absatz 2.

Dort, wo in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von "Waren" gesprochen wird, zählen zu diesen sowohl von der RAL Products zu liefernde Waren als zu erbringende Dienstleistungen.

Absatz 3.

Dort, wo in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den zwischen der RAL Products und dem Käufer geschlossenen Verträgen auf international definierte Klauseln verwiesen wird, muss eine solche Klausel im Sinne der von der Internationalen Industrie- und Handelskammer publizierten *Incoterms 2000* verstanden werden.

Artikel 2 Gültigkeit

Absatz 1.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, finden diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" für alle zwischen der RAL Products und einem Käufer geschlossenen Verträge Anwendung. Dies beinhaltet somit, dass abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers auch durch Annahme des Auftrages des Käufers kein Inhalt des Vertrages werden.

Absatz 2.

Es im vorherigen Absatz Festgelegte gilt ebenfalls für (weitere oder ergänzende) Verträge zwischen der RAL Products und einem Käufer, wobei die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht weiter (ausdrücklich) angegeben werden muss.

Artikel 3 Angebote

Absatz 1.

Alle Angebote, in gleich welcher Form auch immer, sind von der RAL Products als freibleibend zu betrachten, es sei denn, dass diese eine Annahmefrist enthalten. Sie sind auf die Lieferung unter normalen Umständen und zu normalen Arbeitszeiten basiert.

Absatz 2.

Wenn ein freibleibendes Angebot angenommen wird, hat die RAL Products das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.

Absatz 3.

Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen und weitere, von der RAL Products zur Verfügung gestellte Angaben können von der RAL Products ohne Vorankündigung geändert werden und verpflichten die RAL Products nicht.

Absatz 4.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, behält sich die RAL Products das Urheberrecht auf die herausgegebenen Entwürfe, Abbildungen und Zeichnungen sowie Skizzen, Angebote und die sonst noch von der RAL Products abgegebenen Informationen vor. Nichts von dem, was der Käufer von der RAL Products an Angaben nach dem vorherigen Vollsatz erhalten hat, darf vom Käufer auf irgendeine Art und Weise vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden, wenn hierzu nicht die vorausgehende und schriftliche Zustimmung der RAL Products vorliegt.

Absatz 5.

Zeichnungen, Abbildungen, Kataloge und weitere, von der RAL Products herausgegebene Angaben und Daten sind Eigentum der RAL Products.

Absatz 6.

Ein Vertrag kommt erst zustande, nachdem der vom Käufer erteilte Auftrag von der RAL Products schriftlich bestätigt wurde.

Absatz 7.

Vereinbarungen mit oder Zusagen durch Vertreter oder untergeordnete(n) Mitarbeiter(n) der RAL Products sind für sie nicht bindend, es sei denn, dass diese weiteren Vereinbarung oder Zusagen schriftliche von der RAL Products bestätigt werden.

Absatz 2.

Der Vertrag umfasst nur die Lieferung der Waren, die ausdrücklich vereinbart wurden.

Absatz 3.

Eine jede Art von Abweichung oder Ergänzung zum Umfang und der Art des Vertrages, wie in der Auftragsbestätigung beschrieben wird, und bei Fehlen dieser, vom Angebot der RAL Products, kann die RAL Products nicht binden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. In letzterem Fall ist die RAL Products berechtigt, den vereinbarten Preis, die Art der Lieferung und die Lieferzeit sowie andere Teile des Vertrages anzupassen an diese vereinbarten Änderungen. Wenn eine solche Ergänzung oder Abweichung zu einer längeren Lieferzeit führt, ist die RAL Products in keinem Fall für Bußgelder und/oder Schäden wegen Terminüberschreitungen haftbar.

Absatz 4.

RAL Products ist ständig darauf bedacht, ihre Produkte und die Produkteigenschaften zu verbessern oder an aktuelles Wissen anzugleichen. RAL Products ist allerdings nicht verpflichtet, diese Anpassungen dem Käufer mitzuteilen und der Käufer wird im Zusammenhang hiermit keine Ansprüche auf kostenlose Änderungen von, an oder in gelieferten Waren gegenüber der von der RAL Products gelieferten Waren verlangen können, um Kompatibilitätsanforderungen zu erfüllen.

Absatz 5.

Technische Anforderungen, die von den durch die RAL Products zu liefernden Waren im Zusammenhang mit der beim Kunden vorhandenen Infrastruktur, Geräte und/oder andere Einrichtungen erfüllen müssen, müssen vom Käufer vorab genau spezifiziert bei der RAL Products gemeldet werden. Gleiches gilt, wenn im Fall fortlaufender Lieferungen zwischenzeitlich eine Änderung an der beim Käufer vorhandenen Infrastruktur, den Geräten und/oder Einrichtungen vorgenommen wird, wodurch eine Änderung an den technischen Anforderungen notwendig wird. Die in beiden vorherigen Vollsätzen genannten Verpflichtungen des Käufers unterliegen vollumfänglich seiner Verantwortung. Eventuelle Anpassungen der von der RAL Products gelieferten oder noch zu liefernden Waren werden vollumfänglich vom Käufer getragen.

Artikel 5 Preis

Absatz 1.

Sofern nicht zwischen der RAL Products und dem Käufer ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die von der RAL Products angegebenen Preise basiert auf Lieferung ab Fabrik, Lager oder anderen Lagerort, zuzüglich Umsatzsteuer, Importgebühren oder andere Steuern und zuzüglich der Kosten für das Laden und Löschen, den Transport und die Versicherung. Diese Kosten sind vollumfänglich vom Käufer zu tragen. Die RAL Products wird keine Freistellung von Steuern oder Gebühren oder anderen Kosten anerkennen, es sei denn, dass der Käufer RAL Products ein ordentliches Zertifikat über diese Freistellung von der betreffenden Steuer zur Verfügung stellt.

Absatz 2.

Der in dem Angebot angegebene Preis oder die angegebenen Preise sind auf die zu dem Zeitpunkt kostenbestimmenden Faktoren basiert. Wenn sich während des Zeitraums zwischen dem Angebot und dem der Lieferung Preise für Rohstoffe, Materialien, Werkzeuge, Energie, Löhne, Sozialabgaben, Steuern und/oder andere Kosten bestimmende Faktoren, zu denen auch die von den Zuliefererbetrieben der RAL Products berechneten Preise gehören, ändern, ist die RAL Products berechtigt, die angebotenen beziehungsweise vereinbarten Preise dementsprechend zu ändern.

Absatz 3.

Die in dem Angebot angegebenen Preise sind auf die Lieferung von Waren basiert, die die gesetzlich vorgeschriebenen Normen und behördlichen Verordnungen in den Niederlanden erfüllen. Anpassungen der zu liefernden Waren an zusätzliche Anforderungen im Land des Käufers sind nicht im Angebot enthalten, und zwar dahingehend zu verstehen, dass sie sich daraus ergebenden Kosten zusätzlich zum vereinbarten Preis vom Käufer zu tragen sind.

Absatz 4.

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Preise der RAL Products in Euro angegeben. Das Kursrisiko entfällt zu Lasten des Käufers.

Absatz 5.

Wenn der Preis in einer anderen Währung als in Euro angegeben ist, wird der mit dem Preis in Euro korrespondierende Betrag zum Zeitpunkt der Zahlung nicht geringer sein als der Preis in Euro zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages gewesen wäre.

Für den Umfang und die Art des Vertrages ist die Auftragsbestätigung, und bei Fehlen dieser, das Angebot der RAL Products bindend.

Absatz 6.

Alle Waren, die durch oder im Auftrag des Käufers an die RAL Products übergeben wurden, und die RAL Products über die ursprünglich vereinbarten Mengen und/oder Sorten des zu verarbeitenden Materials hinaus geliefert und/oder angebracht oder über die ursprünglich vereinbarten Arbeiten hinaus geleistet hat, werden als Mehrarbeit in Rechnung gestellt.

Artikel 6 Annullierung

Im Fall einer einseitigen Annullierung eines von der RAL Products vom Käufer angenommenen Auftrags durch den Käufer muss dieser ungeachtet des Rechts der RAL Products, anstelle dessen die Erfüllung und/oder Entschädigung zu verlangen, der RAL Products als Gewinnausfall einen Betrag zahlen, der 100% der vereinbarten oder zu leistenden Hauptsumme beträgt.

Artikel 7 Montage und Installation

Absatz 1.

Sofern nicht schriftlich etwa anderes vereinbart wurde, wird ausschließlich der Käufer für die Annahme, Installation, Nutzung und die Wartung der Waren, die Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages sind, verantwortlich sein. RAL Products hat im Zusammenhang hiermit keinerlei Verpflichtungen.

Absatz 2.

Wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, werden die gelieferten Waren von Monteuren der RAL Products oder ihren Zulieferern installiert. Vorbehaltlich dessen, dass dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, werden die mit der genannten Montage und Installation verbundenen Kosten nicht in dem zwischen den Parteien vereinbarten Preis inbegriffen sein, sondern von der RAL Products separat zu den bei ihr üblichen Preisen in Rechnung gestellt.

Absatz 3.

Die mit der Montage und der Installation beauftragte Person beschränkt sich auf die Montage der von der RAL Products gelieferten Waren und/oder Waren, die im Auftrag enthalten waren. Für außerhalb des Auftragsumfangs ausgeführte Montagearbeiten ist die RAL Products nicht haftbar.

Absatz 4.

Sofern Montage- und Installationsarbeiten vereinbart wurden, wird der Käufer dafür sorgen, dass Hilfskräfte vorhanden sind und Räume, in denen gearbeitet und installiert werden muss, rechtzeitig frei geräumt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, werden alle hierdurch entstehenden Kosten vom Käufer getragen. Wenn die Montage- und Installationsarbeiten durch von der RAL Products unverschuldete Gründe nicht geregelt sind und nicht ohne eine Unterbrechung ausgeführt werden können, oder sich auf andere Weise verzögern, ist die RAL Products berechtigt, die sich daraus ergebenden Mehrkosten dem Käufer zum normalen Preis in Rechnung zu stellen.

Absatz 5.

Der Käufer muss dafür sorgen, dass eventuell zu instruierendes Personal zu dem vereinbarten Zeitpunkt vor Ort anwesend ist.

Absatz 6.

Nach dem Entfernen des Personals werden Reklamationen bezüglich der Ausführung der Montage- und Installationsarbeiten oder die Dauer dieser nicht mehr in Bearbeitung genommen.

Absatz 7.

Der Käufer muss für eine Pack- und Hebeunterstützung, für Schmier- und Reinigungsmittel und die erforderliche Heizung und Beleuchtung während der Ausführung der Montage sorgen.

Absatz 8.

Der Käufer sorgt auf eigene Kosten und eigenes Risiko dafür, dass:

- a. die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Angaben, Genehmigungen und dergleichen eingeholt werden. Wenn die RAL Products zugunsten des Käufers infolge behördlicher Bestimmungen im In- und Ausland Bescheinigungen zu den von ihr zu liefernden Waren beibringen muss, ist der Käufer verpflichtet, dies im Lieferauftrag exakt zu spezifizieren. Ungeachtet des ansonsten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Aufgeführten, haftet die RAL Products zu keiner Zeit für dem Käufer entstehenden Schäden infolge der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Anlieferung der oben aufgeführten Unterlagen, wenn die Notwendigkeit und die genaue Beschreibung der Dokumente nicht in jedem individuellen Auftrag explizit und genau angegeben wird;
- b. eine geeignete Unterkunft und/oder andere, gesetzlich vorgeschriebene Einrichtungen für das Personal der RAL Products vorhanden sind;
- c. die Zugangswege bis zum Aufstellungsort für den Transport geeignet sind;

- e. die notwendigen und abschließbaren Magazine für Material, Werkzeuge und andere Sachen vorhanden sind;
- f. die notwendigen und üblichen Hilfsarbeiter, Hilfswerkzeuge und Betriebsmaterialien rechtzeitig und kostenlos vor Ort für die RAL Products zur Verfügung stehen;
- g. alle notwendigen Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen getroffen und eingehalten werden;
- h. zu Beginn und während der Montage die zugeschickten Sachen an der korrekten Position vorrätig sind.

Absatz 9.

Wenn die RAL Products Produkte in ein System integriert werden müssen, liegt die Verantwortlichkeit für die Fertigstellung des Systems beim Lieferanten dieses Systems und der Gegenseite oder anderen (juristischen) Person, die dieses System nutzt, die als Auftraggeber des Lieferanten des Systems zu gelten hat. RAL Products wird die Installation erst dann vornehmen, wenn eine schriftliche Bestätigung der Fertigstellung des Systems durch den Lieferanten des Systems abgegeben wurde. Alle (zusätzlichen) Kosten, die sich aus der nicht fertig gestellten oder aus einem defekten System ergeben, sind vom Käufer zu tragen. Die RAL Products wird nicht für ihre gelieferten Waren haften und/oder eine Garantie abgeben, wenn die Systemqualität unzureichend ist. Die RAL Products haftet ebenso nicht für die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Waren und gibt daher diesbezüglich keine Garantie ab, wenn ein Anschluss an andere Systeme als die oben genannten Systeme stattfindet.

Absatz 10.

Der Käufer muss dafür sorgen, dass die Anschlusspunkte an Stellen erfolgen, die es ermöglichen, die zu liefernden Sachen ohne zusätzliche Einrichtungen anzuschließen, und zwar dahingehend zu verstehen, dass – wenn zutreffend – die Netzsteckdose nicht mehr als einen Meter von den zu installierenden Sachen verfügbar zu sein hat und eventuelle (System-) Zugänge in nicht mehr als eineinhalb Meter Entfernung. Eventuell zusätzlich benötigte Maßnahmen werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

Absatz 11.

Alle standardmäßig gelieferten Sachen arbeiten mit 230 Volt Netzspannung. Der Käufer muss daher dafür sorgen, dass diese Netzspannung vorhanden und ebenso geerdet ist. Die Netzspannung muss außerdem frei von Störungsimpulsen sein. Die RAL Products empfiehlt für den Anschluss eine so genannte "saubere Gruppe".

Absatz 12.

Während der Montage und der Installationsarbeiten muss immer eine Kontaktperson anwesend sein, die über die getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Installations- und Montagearbeiten informiert ist und außerdem die technischen Möglichkeiten der eingesetzten (Computer-) Systeme kennt. Wenn die zu liefernden Sachen wegen des Fehlens von Einrichtungen oder nicht "aktivierter" (System-) Zugänge nicht übergeben werden können, werden die infolge dessen zusätzlich aufzuwendenden Stunden dem Käufer in Rechnung gestellt.

Artikel 8 Gesetzliche Regelungen

Alle von der RAL Products zu liefernden Waren erfüllen die zum Zeitpunkt der Lieferung in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die von der Europäischen Union diesbezüglich festgelegten Vorschriften. Unter Berücksichtigung des im vorherigen Vollsatz Festgelegten sorgt der Käufer dafür und steht gegenüber der RAL Products dafür ein, dass der Vertrag sowie die sich daraus ergebende Installation und die Nutzung der unter diesen Vertrag fallenden Waren vollumfänglich mit den sich darauf beziehenden gesetzlichen Regelungen oder anderen staatlichen Anordnungen übereinstimmt, sowie auch, dass alle erforderlichen Genehmigungen, Registrierungen und dergleichen rechtzeitig eingeholt werden und/oder ausgeführt wurde, und dass alle von staatlicher Seite festgelegten Vorschriften rechtzeitig erfüllt werden. Wenn von der RAL Products zu liefernde Waren zusätzliche, im Land des Käufers geltende gesetzliche Vorschriften erfüllen müssen, müssen diese weiteren Vorschriften rechtzeitig und exakt spezifiziert der RAL Products mitgeteilt werden und bei jedem Folgeauftrag erneut rechtzeitig und genau spezifiziert mitgeteilt werden. Das oben Aufgeführte gilt ebenfalls, wenn zwischenzeitlich Änderungen in den im Land des Käufers geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden. Ungeachtet der Bestimmungen aus Artikel 23 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die RAL Products zu keiner Zeit für die sich daraus ergebenden Folgen haften, wenn die gelieferten Waren nicht die vor Ort geltenden gesetzlichen Vorschriften erfüllen, wenn der Käufer diese nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß vor der Auftragsbestätigung schriftlich der RAL Products mitgeteilt hat.

Artikel 9 Lieferzeit

Absatz 1.

Die Lieferzeit beginnt spätestens zu den nachfolgenden Zeitpunkten:

- a. am Tag des Vertragsabschlusses;
- b. dem Tag des Empfangs der für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen,

c. dem Tag, an dem die gemäß Vertrag vom Käufer an die RAL Products zu leistende Vorauszahlung erfolgt ist.

Absatz 2.

Angegebene Liefertermine gelten nie als Fixtermine, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss die RAL Products daher schriftlich in Verzug gesetzt werden.

Absatz 3.

Wenn die Lieferung ganz oder teilweise durch Höhere Gewalt verhindert wird, ist die RAL Products berechtigt, die Lieferung auszusetzen oder den Vertrag, sofern nicht ausgeführt, ganz oder teilweise zu beenden und die Bezahlung für die bereits erfüllten Vertragsanteile zu verlangen, und zwar ohne die Verpflichtung, einen Schadensersatz an den Käufer zu zahlen.

Absatz 4.

Wenn die Lieferung aus einem nicht von der RAL Products verursachten Grund verzögert wird, der nicht unter den vorherigen Absatz fällt, wird/werden der/die vereinbarte(n) Preis von der RAL Products in Rechnung gestellt und vom Käufer bezahlt werden müssen, als wären sie rechtzeitig geliefert worden.

Absatz 5.

Wenn die RAL Products infolge einer Verzögerung nach den beiden vorherigen Absätzen gezwungen ist, Waren zurück zu nehmen oder einzulagern, wird sie in diesem Fall berechtigt sein, dem Käufer ungeachtet der Bestimmungen aus den nachfolgenden Absätzen dieses Artikels monatlich einen Betrag in Höhe von 2 % des Preises für die Waren in Rechnung zu stellen.

Absatz 6.

Wenn die Waren nach Ablauf der Lieferfrist durch den Käufer nicht abgenommen wurden, bleiben dieser zu seiner Verfügung und werden auf seine Kosten und sein Risiko eingelagert, wobei die RAL Products ebenfalls berechtigt ist, in diesem Fall den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen und einen vollumfänglichen Schadensersatz zu verlangen oder gerichtlich die Befreiung von ihren Verpflichtungen zu beantragen.

Absatz 7.

Wenn bei einer vereinbarten Lieferung von bestimmten Waren diese nach Ablauf der Lieferfrist nicht vom Käufer abgenommen wurden, ist die RAL Products berechtigt, die zur Auslieferung vorgesehenen Waren zuzuteilen, wobei sie in diesem Fall nach Benachrichtigung des Käufers nur noch zur Auslieferung der Waren verpflichtet ist, und dies ungeachtet der Lieferung anderer Waren, die die vertraglichen Vereinbarungen erfüllen, und ungeachtet des im vorherigen Absatz Festgelegten.

Artikel 10 Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt wird jeder von der RAL Products unverschuldet eingetretene Umstand betrachtet – auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits vorhersehbar war – der die Erfüllung des Vertrages vorübergehend oder dauerhaft behindert, sowie, wenn nicht bereits inbegriffen, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufstand, Streik, Ausschluss, Transportprobleme, Feuer und/oder schwere Störungen des Betriebes der RAL Products oder ihrer Lieferanten, Beschlüssen und Anordnungen von staatlicher Seite, das Ausbleiben der erforderlichen Genehmigungen oder anderer Formalitäten von staatlicher Seite, und zwar gleich welcher Art auch immer, Diebstahl, Besitzverlust oder Vernichtung beziehungsweise Beschädigung von Betriebsmitteln, Transport oder Angaben, da ganz oder teilweise Fehlen von Grundversorgung wie Strom, Kommunikationsmittel und sonstige (Computer-) Infrastruktur.

Artikel 11 Verpackung

RAL Products ist zu jeder Zeit berechtigt, Verpackungen zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen und nicht zurück zu nehmen.

Artikel 12 Lieferung und Annahme

Absatz 1.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Lieferung von Waren ab Lager erfolgen. In diesem Fall werden die Waren als von der RAL Products geliefert und vom Käufer angenommen betrachtet, wenn diese Waren dem Käufer angeboten und/oder sobald dieser in oder auf ein Transportmittel verladen wurden.

Absatz 2.

Wenn eine Frei Haus Lieferung vereinbart wurde, werden die Waren als von der RAL Products geliefert und vom Kunden angenommen betrachtet, wenn diese Waren an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift geliefert wurden.

Absatz 3.

Im Fall der Lieferung von Dienstleistungen werden diese als erbracht und vom Kunden

anderen, für die Produktion, Fertigstellung oder auch Lieferung benötigte Material oder dergleichen;

Artikel 13 Haftungsübergang

Die zu liefernden Waren entfallen auf das Risiko und auf Kosten des Käufers ab dem Zeitpunkt der Lieferung nach dem vorherigen Absatz.

Artikel 14 Transport.

Absatz 1.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Art des Transports, des Vertriebs, der Verpackung und dergleichen von der RAL Products festgelegt, ohne dass sich hieraus eine Haftung für die RAL Products ergeben kann.

Absatz 2.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird der Transport auf Kosten und Risiko des Käufers erfolgen. Auch wenn der Spediteur festgelegt hat, dass alle Transportunterlagen anzugeben haben, dass alle Schäden infolge des Transports auf Kosten und Risiko des Versenders entfallen.

Artikel 15 Inspektion und Tests

Absatz 1.

Vorbehaltlich der Lieferung eines Computersystems, für die dann die Bestimmungen nachfolgenden Artikelabsatzes gilt, wird die RAL Products die von ihr zu liefernden Waren für eine Inspektion durch den Käufer zur Verfügung stellen, und zwar in den Räumen der RAL Products und zu den üblichen Bürozeiten und zu einem innerhalb einer angemessenen Frist mitgeteilten Zeitpunkt. Der Käufer trägt die vollumfängliche Verantwortung für das Organisieren und Planen dieser Inspektion. Wenn der Käufer in Verzug bleibt, innerhalb von 14 Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung über das oben Aufgeführte eine Inspektion nach diesem Absatz durchzuführen, wird dies dahingehend betrachtet, als habe der Käufer die betreffenden Waren nach Inspektion angenommen.

Absatz 2.

Für den Fall der Lieferung eines vollständigen Computersystems wird dieses in den Räumen des Käufers über einen Standardtest der RAL Products oder über einen re-run unter Supervision eines befugten Vertreters der RAL Products getestet werden können. Das Organisieren eines solchen Tests obliegt der vollumfänglichen Verantwortlichkeit des Käufers. Wenn der Käufer hiermit in Verzug bleibt und nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung ein solcher Test stattgefunden hat, wird dies dahingehend betrachtet, als habe der Käufer das System nach einem erfolgreich verlaufenen Test angenommen.

Absatz 3.

Der Käufer wird sich gegenüber der RAL Products nie darauf berufen können, dass die von der RAL Products gelieferten Waren eine oder mehrere bei der Inspektion, dem Test oder re-run geprüfte(n) Bedingung(en) nicht erfüllen, wenn zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass die von der RAL-Products zu liefernden Waren diese Bedingung zu erfüllen haben .

Artikel 16 Eigentumsvorbehalt

Absatz 1.

Die RAL Products behält sich das Eigentumsrecht für alle von ihr an den Käufer gelieferten Waren vor, bis der Kaufpreis für all diese in vollem Umfang gezahlt wurde.

Absatz 2.

Wenn die RAL Products im Rahmen des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags zugunsten des Käufers durch den Käufer zu zahlende Arbeiten ausführt, gilt der Eigentumsvorbehalt ebenfalls, bis der Käufer auch dieser Forderung von RAL Products vollständig bezahlt hat.

Absatz 3.

Der Eigentumsvorbehalt gilt ebenfalls hinsichtlich von Forderungen, die die RAL Products gegenüber dem Käufer infolge eines Mangels/Verzuges durch den Käufer im Rahmen der Erfüllung einer oder mehrere Vertragsverpflichtungen gegenüber der RAL Products hat.

Absatz 4.

Solange das Eigentum an den gelieferten Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf dieser die Waren nicht verpfänden oder einem Dritten ein Recht an diesen gewähren, und zwar vorbehaltlich der im folgenden Absatz dieses Artikels genannten Bestimmungen.

Absatz 5.

Es ist dem Käufer erlaubt. Die unter dem Eigentumsvorbehalt ausgelieferten Waren im Rahmen der normalen Betriebsausübung an Dritte zu verkaufen oder zu übertragen. Bei einem Verkauf auf Kredit ist der Käufer verpflichtet, seinen Käufern eine Eigentumsvorbehaltsklausel auf der Basis der Bestimmungen aus diesem Artikel aufzuerlegen.

Absatz 6.

Der Käufer verpflichtet sich. Forderungen, die er gegenüber seinen Abnehmern erwirbt, nicht an

Products abgezogen wurde.

Der Käufer verpflichtet sich, weiter, die genannten Forderungen, sobald die RAL Products den Wunsch hierzu äußert, an diese zu verpfänden, und zwar auf die in Paragraph 3: 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angegebene Weise, was als zusätzliche Sicherheit für die Forderungen der RAL Products gegen den Käufer, die aus gleich welchem Grunde auch immer bestehen, zu betrachten ist.

Absatz 7.

Der Käufer ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der gebotenen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum der RAL Products zu lagern.

Absatz 8.

Der Käufer verpflichtet sich, die Waren für die Dauer des vorbehaltenen Eigentums gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Policen dieser Versicherung RAL Products nach einer ersten diesbezüglichen Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen. Alle Ansprüche des Käufers gegen den Versicherer der Waren infolge der genannten Versicherungen werden, sobald RAL Products den diesbezüglichen Wunsch mitteilt, vom Käufer an sie auf die in Paragraph 3: 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angegebene Weise verpfändet, was als zusätzliche Sicherheit für die Forderungen der RAL Products gegen den Käufer, die aus gleich welchem Grunde auch immer bestehen, zu betrachten ist.

Absatz 9.

Wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der RAL Products in Verzug gerät, oder die RAL Products Grund zu der Annahme hat, dass dieser seine Verpflichtungen langfristig nicht erfüllen wird, ist die RAL Products berechtigt, die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurück zu nehmen. Nach der Rücknahme wird der Käufer eine Gutschrift über den Marktwert erhalten, der in keinem Fall den ursprünglichen Kaufpreis übersteigen wird, und zwar abzüglich der mit der Rücknahme verbundenen Kosten.

Artikel 17 Intellektuelle Eigentumsrechte.

Lid 1.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, wird die gesamte Computersoftware, gleich welcher Art auch immer, dem Käufer ausschließlich auf der Basis einer nicht exklusiven, nicht übertragbaren Lizenz zur Verfügung gestellt, und dies nur für die Nutzung der Software an einer zentralen Prozesseinheit für die eigenen Betriebsführung des Käufers und zu keinem anderen Zweck oder auf keine andere als die vereinbarte Art und Weise.

Absatz 2.

Es ist dem Käufer verboten, die Software sowie die dazugehörigen Anleitungen ganz oder teilweise zu vervielfachen oder den Versuch hierzu zu unternehmen, wenn er hierzu keine ausdrückliche und vorab erteilte Genehmigung der RAL Products hat.

Absatz 3.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, behält die RAL Products zu jeder Zeit das volle Eigentum sowie alle intellektuellen und industriellen Eigentumsrechte, oder, wenn sie selbst Lizenzinhaber ist, die erste Lizenz an der dem Käufer zur Verfügung gestellten Software. Der Käufer wird nach einer ersten diesbezüglichen Aufforderung durch die RAL Products alle Maßnahmen ergreifen, und gegebenenfalls Dokumente produzieren, die das (intellektuelle und/oder industrielle) Eigentum oder die erste Lizenz der RAL Products bestätigen können.

Absatz 4.

Ungeachtet der Bestimmungen aus Artikel 3 Absatz 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen behält sich RAL Products, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch übrigens die vollen intellektuellen und industriellen Eigentumsrechte an den dem Käufer zu liefernden Waren vor. Auch hinsichtlich dieser Waren wird der Käufer nach einer ersten diesbezüglichen Aufforderung von der RAL Products alle Maßnahmen ergreifen, und gegebenenfalls Dokumente produzieren, die das intellektuelle und/oder industrielle Eigentum der RAL Products bestätigen können.

Artikel 18 Übertragung von Rechten und Verpflichtungen

Der Käufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der RAL Products nicht berechtigt, seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Artikel 19 Bezahlung

Absatz 1.

Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, und ungeachtet der in den nachfolgenden Absätzen dieses Artikels aufgeführten Bestimmungen müssen Zahlungen an die RAL Products auf Wunsch der RAL Products in bar bei Lieferung oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt werden, wobei diese Frist als Fixtermin zu gelten hat.

RAL Products.

Absatz 4.

Wenn durch die RAL Products im Zusammenhang mit gelieferten oder zu liefernden Waren Zahlungen der Hauptsomme oder eines Teils dieser in Raten genehmigt werden, wird die Umsatzsteuer über den gesamten Betrag der Erstattung gleich mit der ersten Rate fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Absatz 5.

Die Kosten, die für die RAL Products entfallen, werden mit der letzten Rate verrechnet.

Absatz 6.

RAL Products ist zu jeder Zeit berechtigt, vor der Lieferung oder um mit der Lieferung fortzufahren, vom Käufer hinreichende Sicherheiten für die Erfüllung aller oder eines Teils der Zahlungsverpflichtungen zu verlangen.

Absatz 7.

RAL Products ist berechtigt, weitere Lieferungen auszusetzen, wenn der Käufer in Verzug ist, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen oder nicht seine Verpflichtung auf Leistung der Sicherheit erfüllt oder mit einer oder mehrerer, sich gegenüber der RAL Products für ihn als dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in Verzug gerät, auch, wenn eine feste Lieferzeit vereinbart wurde, wobei dies ungeachtet des Rechts der RAL Products gilt, den Vertrag in diesem Fall aufzulösen und/oder einen vollumfänglichen Schadensersatz zu verlangen, und ungeachtet der in diesem Fall der RAL Products zustehenden Rechte.

Absatz 8.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, führen alle Zahlungen, gleich unter welcher Bezeichnung auch immer, in erster Linie zur Reduzierung von Kosten, dann zur Minderung der fälligen Zinsen und zum Schluss zur Tilgung der Hauptsomme der unbezahlten Rechnung, wobei im Fall mehrerer unbezahlter Rechnungen die Zahlung in erster Linie von der Hauptsomme der Rechnung mit dem ältesten Datum abgezogen wird.

Absatz 9.

Wenn der Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, ist er von Rechts wegen in Verzug und muss der RAL Products ohne eine Inverzugsetzung ab dem Datum der Fälligkeit der unbezahlten Rechnung(en) einen Zins in Höhe von 12 % pro Jahr über den offenen Betrag zahlen.

Absatz 10.

Wenn der Käufer infolge der Bestimmungen aus Absatz 9 dieses Artikels in Verzug gerät, sind ab dem Zeitpunkt alle bei der RAL Products vorhandenen offenen Forderungen gegen den Käufer mit sofortiger Wirkung fällig.

Absatz 11.

Für den Fall, dass eine Zahlung durch einen Wechsel oder Scheck erfolgt, werden die Wechsel- und Scheckkosten vom Käufer getragen. Gleiches gilt für Nachnahmekosten.

Artikel 20 Gerichtliche und außergerichtliche Kosten.

Alle von der RAL Products im Zusammenhang mit der Einforderung von Forderungen gegen den Käufer entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind vom Käufer zu tragen, wobei die außergerichtlichen Kosten im Verhältnis zur geforderten Hauptsomme oder im Verhältnis zu anderer, vom Käufer zu fordernder Leistung berechnet werden, und zwar auf die nachfolgend angegebene Weise, was dahingehend zu verstehen ist, dass dieser mindestens EUR 250,- betragen, und ebenso dahingehend zu verstehen, dass die RAL Products zu jeder Zeit berechtigt ist, die tatsächlich für sie entstandenen außergerichtlichen Kosten zu verlangen, sofern dieser Beträge dann mehr betragen als der dann auf nachfolgende Weise berechnete Betrag. Die außergerichtlichen Kosten werden über die zu verlangende Hauptsomme oder über den Wert für eine andere, vom Käufer zu verlangende Leistung berechnet, und zwar wie folgt:

Über die ersten EURO 6.500,--	: 15 %
darüber hinaus bis EURO 13.000,--	: 10 %
darüber hinaus bis EURO 32.500,--	: 8 %
darüber hinaus bis EURO 130.000,--	: 5 %
über mehr als EURO 130.000,--	: 3 %

Artikel 21 Garantie und Werbung.

Absatz 1.

Ungeachtet der Bestimmungen aus Artikel 7, Absatz 4, gewährleistet die RAL Products, unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Einschränkungen, für einen Zeitraum von maximal 36 Monaten nach Lieferung gemäß Artikel 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Waren, und zwar dahingehend, dass, wenn diese nicht die vertraglichen Vereinbarungen erfüllen, und der Käufer nachweisen kann, dass dies die Folge eines durch die RAL Products verursachten Mangels ist, die RAL Products das Fehlende nachliefern oder die ausgelieferten Waren reparieren wird, sofern die RAL Products dies angemessenerweise erfüllen kann, ansonsten werden die Waren ausgetauscht, es sei denn, dass die Abweichung des Vereinbarten zu gering ist, um dies zu rechtfertigen, oder die Waren

Absatz 2.

Alle Zahlungen müssen ohne einen jeden Abzug und/oder eine Verrechnung auf die vereinbarte Weise erfolgen. Der Käufer ist zu keiner Zeit berechtigt, Zahlungen, aus welchem Grund auch immer, auszusetzen, oder mit (vermeintlichen) Forderungen gegen die RAL Products zu verrechnen.

Absatz 3.

RAL Products ist zu jeder Zeit berechtigt, für jede Lieferung oder Teillieferung ganze oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen.

Absatz 2.

Reklamationen zu äußerlich wahrnehmbaren Mängeln müssen schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung erfolgen, wobei diese Frist als Festtermin zu betrachten ist.

Absatz 3.

Reklamation bei versteckten Mängeln müssen schriftlich innerhalb von acht Tagen nach der Feststellung eingereicht werden, und zwar ultimo drei Monate nach Lieferung, wobei diese Frist als Fixtermin zu betrachten ist.

Absatz 4.

Reklamationen zu der Höhe der von der RAL Products versendeten Rechnungen müssen innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich eingereicht werden, wobei diese Frist als Fixtermin zu betrachten ist.

Absatz 5.

In Fall von Austausch oder Entschädigung wird die bereits erfolgte Nutzung der Waren berücksichtigt.

Absatz 6.

Die Garantie gilt nur, wenn der Käufer all seine gegenüber der RAL Products für ihn bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Außerdem ist die RAL Products zu keinerlei Garantie verpflichtet – in gleich welcher Form auch immer - wenn die von ihr gelieferten Waren inzwischen verarbeitet wurden, und sich der Käufer nicht strikt an die Empfehlungen der RAL Products sowie die Gebrauchs- und Montagevorschriften des Herstellers und/oder Lieferanten der RAL Products gehalten hat, oder wenn Dritte mit oder ohne den Auftrag des Käufers ohne die schriftliche vorherige Zustimmung der RAL Products eine Änderung an dem von der RAL Products Gelieferten angebracht haben.

Absatz 7.

Für die von der RAL Products gelieferten, aber von ihr über Dritte bezogene Waren und/oder Rohstoffe gelten die im vorherigen Absatz festgelegten Bestimmungen nur sofern und in dem Maße, als dass der Lieferant der Waren und/oder Rohstoffe der RAL Products gegeben seine Garantie gegeben hat.

Absatz 8.

Vorbehaltlich des Falles, in dem Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder des Leitenden Mitarbeiters der RAL Products vorliegt, gilt die Erfüllung der Garantieverpflichtung der RAL Products als einziger Schadensersatz. Zum Leisten eines anderen Schadensersatzes in gleich welcher Form auch immer ist die RAL Products nicht verpflichtet.

Absatz 9.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn Reparaturen und bauliche Veränderungen durch Dritte und / oder Unternehmen durchgeführt, wurden Ohne Genehmigung von Rentalite.

Artikel 22 Retouresendungen

Absatz 1.

Retouresendungen werden ausschließlich nach der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die RAL Products angenommen, sofern dieser Frei Haus erfolgen. Die Kosten für das Verzollen, eventuelle Importsteuern und so weiter werden in diesem Fall vom Käufer getragen und im entsprechenden Fall diesem in Rechnung gestellt.

Absatz 2.

Das Annehmen eventueller Retouresendungen beinhaltet nicht automatisch die Genehmigung durch die RAL Products.

Artikel 23 Haftung

Absatz 1.

Ungeachtet der Bestimmungen aus Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 21 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet die RAL Products nie für Schäden, auch nicht infolge der von der RAL Products gelieferten Waren, was vorbehaltlich des Falles zu betrachten ist, dass keine Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit der Leitenden Mitarbeiter der RAL Products vorliegt.

Absatz 2.

Ungeachtet der im vorherigen Absatz aufgeführten Bestimmungen ist jede Haftung der RAL Products für Betriebsschäden oder andere indirekte Schäden ausdrücklich ausgeschlossen.

rechnen können, verloren ging oder beschädigt wurde, weil der Käufer nicht als sorgfältiger Schuldner für diese gesorgt hat.

Absatz 4.

Ungeachtet der im vorherigen Absatz aufgeführten Bestimmungen erlischt ein jedes Schadensersatzrecht des Käufers gegenüber der RAL Products ein Jahr nach Entstehen oder Eintreten des Schadens.

Artikel 24 Gewährleistung

Absatz 1.

Vorbehaltlich des Falles, in dem Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Geschäftsleitung oder des Führungspersonals der RAL Products vorliegen, ist der Käufer verpflichtet, die RAL Products für alle Kosten, Schäden und Zinsen zu entschädigen, die der RAL Products als direkte oder indirekte Folge von Rechtsforderungen entstehen können, die durch Dritte im Rahmen der Erfüllung des Vertrages gegen sie erhoben werden. Der Käufer ist infolge des Vertrages verpflichtet, einer Schadensersatzaufforderung durch die RAL Products nachzukommen.

Absatz 2.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen aus dem vorherigen Absatz ist der Käufer verpflichtet, eine ordnungsgemäße und schließende Systematik zu führen, so dass zu jeder Zeit die von der RAL Products gelieferten Waren als erkennbar von der RAL Products stammend zu erkennen und nachzuverfolgen sind. Der Käufer ist verpflichtet. Die in dem vorher genannten Vollsatz angegebenen Verpflichtungen auf seine Abnehmer zu übertragen.

Artikel 25 Buchführungsnachweis

Vorbehaltlich des Gegenteilnachweises sind im Rahmen des Vertrages die in der Buchführung der RAL vorgehaltenen Daten entscheidend.

Artikel 26 Aussetzung und Auflösung

Absatz 1.

Ungeachtet des in dem vorherigen Artikel bezüglich der Aussetzung und Auflösung Bestimmten ist die RAL Products berechtigt, wenn der Käufer nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig seine sich infolge des zwischen der RAL Products und dem Käufer geschlossenen Vertrages ergebenden Verpflichtungen erfüllt, wenn berechtigte Zweifel vorliegen, ob der Käufer seine sich aus dem genannten Vertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann, im Fall eines Konkurs, einer Zahlungsaussetzung, einer Entmündigung, Stilllegung, Abwicklung des Käufers, der ganzen oder teilweisen Übertragung, der (stillen) Verpfändung seines Betriebes oder eines wichtigen Teils der Betriebsmittel oder Betriebsforderungen, entweder ohne eine Mahnung oder richterliche Intervention, der Vertrag für höchstens sechs Monate aussetzen, und zwar entweder für den noch nicht erfüllten Teil, oder, sofern noch nicht ausgeführt, auflösen, wobei das Recht der RAL Products auf Schadensersatz für den ihr entstandenen Schaden bzw. entgangenen Gewinn unberührt bleibt.

Absatz 2.

Im Fall einer Auflösung nach dem vorherigen Absatz wird der an die RAL Products zu zahlende vereinbarte Preis unter Abzug dessen, was bereits bezahlt ist, sowie der noch nicht von der RAL Products generierten Kosten unmittelbar fällig.

Absatz 3.

Bei den im ersten Absatz genannten Fällen werden alle offenen Forderungen, die RAL Products zu dem Zeitpunkt gegen den Käufer hat, sofort und vollumfänglich fällig.

Artikel 27 Trennbarkeit

Absatz 1.

Wenn eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf gleich welche Weise auch immer oder aus gleich welchem Grund ungültig, ungesetzlich oder nicht erzwingbar wird (werden), lässt dies die anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen in jeder Hinsicht unberührt.

Absatz 2.

Wenn eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf gleich welche Weise auch immer oder aus gleich welchem Grund ungültig, ungesetzlich oder nicht erzwingbar wird (werden), werden die RAL Products und der Käufer unmittelbar und nach Treu und Glauben eine gesetzlich gültige Ersatzbestimmung festlegen, ohne dass hierbei gegen Sinn und Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen wird.

Absatz 3.

Die Bestimmungen der vorherigen Absätze werden im Fall der Auslassung einer Bestimmung, Bedingung, eines Termins und so weiter in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls Anwendung finden.

Artikel 28 Streitfallregelung/geltendes Recht

Absatz 1.

Alle Verträge, für die diese Geschäftsbedingungen gelten, unterliegen dem niederländischen

Ungeachtet der in den vorherigen Absätzen aufgeführten Bestimmungen wird im Fall einer eventuellen Haftung der RAL Products eine auf ihr lastende Schadensersatzpflicht zu jeder Zeit auf den im Vertrag mit dem Käufer vereinbarten, von diesem an die RAL Products zu zahlenden Betrag zuzüglich Umsatzsteuer begrenzt sein, und zwar dahingehend zu verstehen, dass ein von der RAL Products zu leistender Schadensersatz nie mehr als EURO 100.000,-- betragen wird.

Absatz 2.

Unter Einhaltung der Bestimmungen aus Paragraph 100 und 101 der Zivilprozessordnung werden alle Streitfälle vom zuständigen Richter innerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Almelo in den Niederlanden beigelegt.